

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Postfach 2064, D-53743 Sankt Augustin

Gegenäußerung zur Stellungnahme des ZVSHK

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband Sanitär Heizung Klima hat mit Schreiben vom 21. 04. 2008 allen Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie eine Stellungnahme zur Novellierung des Schornsteinfegergesetzes übersandt.

Der ZVSHK kritisiert die Übergangsfrist, die den Schornsteinfegern aufgrund der Liberalisierung des Schornsteinfegergesetzes eingeräumt wird. Dieser Kritik müssen wir widersprechen. Das Schornsteinfegerhandwerk wird künftig einen wesentlichen Teil seiner Umsätze im Wettbewerb erwirtschaften müssen. Die Bezirksschornsteinfegermeister hatten bisher einen gesetzlich vorgegebenen und sehr eng gefassten Tätigkeitskatalog. Nebentätigkeiten waren ihm nicht erlaubt. Vor diesem Hintergrund ist die noch verbleibende vierjährige Übergangsfrist als zu kurz anzusehen.

Die Novellierung des SchfG erfordert eine generelle Änderung des Dienstleistungsspektrums der Betriebe. Um am Markt bestehen zu können, muss das Berufsbild (Ausbildungs- und Meisterprüfungsberufsbild) verändert werden. Arbeitnehmer, welche die Anforderungen des neuen Dienstleistungsprofils erfüllen, werden daher den Betrieben frühestens zum 31. Juli 2012 zur Verfügung stehen. Die Übergangsfrist ist auch deshalb erforderlich, weil der ZVSHK seit 10 Jahren die Veränderung des Berufsbildes verhindert und das Schornsteinfegerhandwerk keine Chance hatte, sich auf den Wettbewerb einzustellen.

Vor dem Hintergrund, dass das Schornsteinfegerhandwerk bisher stark reguliert war und es den Betrieben untersagt wurde, außerhalb des Kehrbezirks tätig zu werden, muss eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden. Andere Monopole, die dereguliert worden sind, wurde eine längere Übergangsfrist eingeräumt, um den Übergang in den freien Markt zu bewältigen. Die Deregulierung der Post dauert bereits 20 Jahre und ist bisher nicht abgeschlossen. Eine fünfjährige Übergangsfrist stellt ein absolutes Minimum dar, damit die Schornsteinfegerbetriebe sich auf dem Markt behaupten können.

Schornsteinfeger dürfen nach der Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots Tätigkeiten von angrenzenden Gewerken nur dann ausüben, wenn sie mit diesem in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Übergangsfrist muss genutzt werden, um entsprechende Qualifizierungen berufsbegleitend zu erwerben. Außerdem soll die Übergangsfrist dazu dienen, den Verlust von öffentlichen Aufgaben, die durch die Novellierung des SchfG bedingt sind, auszugleichen. Ohne die Übergangsfrist ist zu befürchten, dass eine massive Betriebsaufgabe und der Abbau von tausenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen die Folge ist.

Nicht das installierende Gewerbe, sondern die Berufsangehörigen des Schornsteinfegerhandwerks werden durch die Liberalisierung des SchfG besonders stark betroffen. Das vom ZVSHK bevorzugte „Sachverständigenmodell“ lehnen wir ab. Bei dem Sachverständigenmodell müsste man die Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Arbeiten durchgeführt wurden und die damit zusammenhängende Kkehrbuchführung, einer staatlichen Behörde oder einer anderen Institution übertragen. Dies würde dort zu einer erheblichen bürokratischen Belastung und zu einem Personalmehrbedarf führen. Mit

Besuchen Sie uns doch mal im Internet unter <http://www.schornsteinfeger.de>

Westerwaldstraße 6
D-53757 Sankt Augustin-Hangelar
Telefon (02241) 3407-0
Telefax (02241) 3407-10Bankverbindung:
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG
Konto-Nr. 140 3734 019
BLZ 370 697 07E-Mail:
ziv@schornsteinfeger.de
Internet: www.schornsteinfeger.de
USt-IdNr.: DE 119 355 392

dem Kehrbezirksmodell werden bewährte Strukturen genutzt. Das Kehrbezirksmodell ist auch im Sinne der Feuersicherheit, des Umwelt- und Verbraucherschutzes.

Der Hauptgeschäftsführer des ZVSHK geht in seiner Meinung auch fehl, wenn er meint, dass eine Überwachung nicht notwendig ist und im europäischen Ausland nicht durchgeführt wird. In mehreren europäischen Staaten wie Dänemark, Österreich, Schweiz, Norwegen, Schweden, Finnland, Ungarn etc. besteht ein Kehrbezirkssystem. Aufgrund von häufigen CO-Vergiftungen und mangelhaft installierten Feuerungsanlagen interessieren sich sowohl Regierungsvertreter der Türkei als auch die Stadt Brüssel für das deutsche Kehrbezirkssystem. Im europäischen Ausland gilt unser System in Bezug auf die Feuersicherheit als Vorbild.

Das Schornsteinfegerhandwerk ist auch nicht für den Abbau der Arbeitsplätze im SHK-Handwerk verantwortlich. Im Gegenteil, das Schornsteinfegerhandwerk schafft durch seine Tätigkeit Arbeitsplätze im installierenden Gewerbe. Des Weiteren musste auch das Schornsteinfegerhandwerk in den letzten Jahren einen schmerzhaften Abbau von Arbeitsplätzen hinnehmen.

Wir bitten Sie, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte im SchfHwG-Entwurf zu ändern:

1. Keine zwei Rechtssysteme

Bezirke, die ab dem 01. Januar 2010 frei werden, sind nach den Neuregelungen für Bezirksbevollmächtigte auszuschreiben und für 7 Jahre zu vergeben. Für diese Bezirke ist bereits vollständig neues Recht anwendbar. Dies führt dazu, dass in der Zeit vom 01. 01. 2010 bis 31. 12. 2012 zwei unterschiedliche Rechtssysteme gelten. Es kann passieren, dass der Kunde sich auf der einen Straßenseite den BSM aussuchen kann und der Kunde auf der anderen Straßenseite an seinen BSM gebunden ist. Dies wird der Bevölkerung nicht vermittelbar sein. Wir fordern eine einheitliche fünfjährige Übergangsfrist, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt.

2. Altersversorgung

Nach dem Entwurf ist der BSM weiterhin verpflichtet, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen (keine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) und zusätzlich in eine umlagefinanzierte Zusatzversorgung zu einzuzahlen. Der BSM muss zurzeit jährlich einen Betrag von ca. 13.188,- € an Rentenbeiträgen zahlen. Da der BSM bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes über kein gesichertes Einkommen mehr verfügt, kann man nicht verlangen, dass er unabhängig von seinen Einkünften einen solch hohen Rentenversicherungsbeitrag aufbringt. Dies ist unserer Auffassung nach verfassungswidrig. Diese Regelung führt zu einer Wettbewerbsverzerrung, da der BSM aufgrund des Gesetzes gezwungen ist, mit anderen Handwerksberufen in Konkurrenz zu treten.

Wir fordern, dass für den BSM dieselben Regelungen wie für andere Selbstständige gelten.

3. Überprüfungen müssen objektiv bleiben

Die Entscheidung, Wartung an Feuerungsanlagen und staatlich veranlasste Überprüfungstätigkeiten aus einer Hand zu ermöglichen, kann Objektivitätsprobleme auslösen. Das Schornsteinfegerhandwerk vertritt daher die Auffassung, dass die Vermischung beider Bereiche nicht zu rechtfertigen ist. Gegen die Anerkennung der Messung des Wartungsdienstes spricht: Im Gegensatz z. B. zur Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen ist die Messung an Feuerungsanlagen leicht manipulierbar. Ein Grund ist z. B., dass nach Anlage III Abschn. 1.1 der 1. BlmschV die Messungen an der Messöffnung im Kern des Abgasstroms, d. h. laut „ 2 Nr. 3 dem Teil des Abgasstroms, der im Querschnitt des Abgaskanals die höchste Temperatur aufweist, durchzuführen ist. Wird die Messung bewusst oder unbewusst an anderer Stelle durchgeführt, ist der ermittelte Abgasverlust geringer als der tatsächliche. Somit wäre es sehr einfach, nach einer durchgeführten Wartung das Messergebnis zu schönen.

Messungen außerhalb des Kernstroms könnten auch ein Grund dafür sein, dass die im „Rahmen eines Feldtests erhobenen Zahlen des SHK-Handwerks von denen des ZIV abweichen. Die Messung sollte nicht mit wirtschaftlichen Interessen verquickt werden.

Um dem Rechnung zu tragen, wird folgender Ergänzungsvorschlag unterbreitet:

§ 2 Schornsteinfeger

...

(2) wird neu eingeführt:

Betriebe, die Schornsteinfegerarbeiten durchführen, dürfen an den Teilen von Anlagen und Einrichtungen, an denen sie Überprüfungs- oder Überwachungstätigkeiten nach der Kehr- und Prüfungsordnung oder der 1. BImSchV durchführen, keine weiteren Tätigkeiten, die einen Einfluss auf das Überprüfungs- oder Überwachungsergebnis haben können, ausführen.

4. Bezirksschornsteinfeger

Wir schlagen vor, den sperrigen und für die Bürger unverständlichen Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wieder durch den anschaulichen und bekannten Begriff des Bezirksschornsteinfegers zu ersetzen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

H.-G. B e y e r s t e d t
Präsident

A r n d t
Hauptgeschäftsführer